

Mehrwertsteuer – Entscheidung Landgericht Aachen (Anlage zum Punkt 3)

§ 249 BGB n. F.

(zur Vergleichsbetrachtung im Totalschaden, zu den Anforderungen an ein Restwertangebot, zur Mehrwertsteuerhöhe gem. § 249 Abs. 2 Satz 2)

Leitsatz (nicht amtlich):

1. Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung, ob eine Reparatur noch wirtschaftlich sinnvoll ist, ist auch vor dem Hintergrund des neugefassten § 249 Abs. 2 BGB nach wie vor auf die betreffenden Bruttowerte abzustellen.
2. Eine vom Versicherer dargelegte Verwertungsmöglichkeit ist für den Geschädigten nur zumutbar und bindend, wenn bei dem Verkauf oder der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs ohne überobligationsmäßige Anstrengung tatsächlich ein höher Preis zu erzielen ist.
3. Üblicherweise wird bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG greifen. Bei einer Händlerspanne von 20% sind 3,2% vom Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen.

LG Aachen v. 14.08.2003 - 6 S 58/03

aus den Gründen:

„Hiernach ist vorliegend auf Basis des sog. Ersatzbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) abzurechnen. Denn die gutachterlich festgestellten Reparaturkosten (=2.236,21 € brutto, vgl. Bl.9 GA) übersteigen den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs (2.050,- € brutto, vgl. Bl.9 GA). Die Kammer stellt im Rahmen der Vergleichsbetrachtung, ob eine Reparatur noch wirtschaftlich sinnvoll ist, auch vor dem Hintergrund des neugefassten § 249 Abs. 2 BGB nach wie vor auf die betreffenden Bruttowerte ab. Denn die rechtliche Streitfrage, ob im Rahmen des wirtschaftlichen Totalschadens auf der Basis von Reparaturkosten oder auf der Basis der Ersatzbeschaffung abzurechnen ist, wird von der Neuregelung in § 249 Abs. 2 BGB nicht erfasst. Diese regelt lediglich und ausschließlich die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung – genau: die Erstattungsfähigkeit beanspruchter MWSt – bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis (so auch Heß ZfS 2002, 367 (307)).

Die Kammer hat in der Vergangenheit wiederholt entschieden, dass die Abrechnung auf der Grundlage eines vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegner beigebrachten höheren Restwertangebotes erfolgen kann, wenn es sich um ein seriöses und bindendes Angebot handelte. Entscheidend ist hierbei, ob der Geschädigte ohne Entfaltung weiterer Aktivitäten lediglich ein bindendes Angebot nur noch annehmen musste, ob der Ankäufer seriös war, und ob der Ankäufer auch die Abholung des Wagens auf eigene Kosten übernahm.

Vorliegend fehlt es aus der maßgebenden Sicht der Klägerin jedenfalls an letzterem. Nach dem Schreiben der Beklagten vom 09.12.2002 (Bl.89 GA) war für die Geschädigte nicht erkennbar, ob die Fa. Lehner Automobilrecycling auch zur Abholung des Wagens auf eigene Kosten bereit war. Darüber hinaus war – worauf die Klägerin zutreffend hinweist – die Entfaltung weiterer Aktivitäten erforderlich. Es fehlte insbesondere die Angabe einer Telefonnummer der Restwertankäuferin, die eine unmittelbare Kontaktaufnahme ermöglicht hätte. Auszugehen ist dabei von dem Grundgedanken, dass eine vom Versicherer dargelegte Verwertungsmöglichkeit im Interesse der Geringhaltung des Schadens für den Geschädigten zumutbar und somit im Rahmen der Abrechnung nur bindend ist, wenn bei dem Verkauf oder der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs ohne überobligationsmäßige Anstrengung tatsächlich ein höherer Preis zu erzielen ist (vgl. BGH NJW 2000, 800 (02)). Eine solche problemlose Art der Verwertung war nach den insgesamt dürftigen Angaben im Schreiben der Beklagten vom 09.12.2002 aus Sicht der Klägerin nicht gegeben.

Darüber hinaus ist gemäß § 249 Abs. 2, S. 2 BGB n.F. MWSt nur zu ersetzen, soweit sie tatsächlich angefallen ist (zur Anwendbarkeit seit dem 01.08.2002 vgl. Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB). Im Rahmen der Ersatzbeschaffung fallen indes nicht in voller Höhe 16% MWSt an. Üblicherweise wird bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges die Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG greifen. Im Regelfall ist das später vom Händler erworbene Ersatzfahrzeug zuvor vom Händler aus Privathand erworben worden (vgl. Heß ZfS 2002, 367 (370); Lemcke r + s 2002, 265 (268, 273); Huber, Das neue Schadensersatzrecht, 1. Aufl. 2003, § 1 Rdnr. 291). Besteuert wird danach gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 25 a UStG nur die Spanne zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis (Händlergewinnspanne), die der verkaufende Händler bei dem Verkauf des zuvor (aus Privathand) erworbenen Fahrzeuges erzielt. Gemäß § 287 Abs. 2 ZPO schätzt die Kammer die durchschnittliche Händlergewinnspanne auf 20% (vgl. hierzu auch Huber, a.a.O., Rdnr. 295) Der Abzug für die MWSt ist daher auf den sich daraus errechnenden Betrag zu begrenzen, da Umsatzsteuer nur aus dem entsprechenden Differenzbetrag abzuführen ist. Bei einem MWSt-Satz von 16% und einer durchschnittlichen Händlerspanne von 20% ist nach § 287 Abs. 2 ZPO (vgl. hierzu Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 249 (nF.), Rdnr.18) die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung durchschnittlich anfallende MWSt auf 3,2% des Verkaufspreises zu veranschlagen. Diese 3,2 % sind vom Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen.

Anmerkung

Das LG Aachen beseitigt mit der klaren Aussage, dass auch bei der Vergleichsrechnung nach wie vor von Bruttobeträgen auszugehen ist, Zweifel, ob nicht aufgrund der Änderungen des § 249 BGB nunmehr von Nettoreparaturkosten und dem Nettowiederbeschaffungswert auszugehen ist. Wohl zum ersten Mal hat sich ein Landgericht mit der Frage der Höhe des Mehrwertsteueranteils im Wiederbeschaffungswert befasst und zumindest klargestellt, dass bei einer fiktiven Abrechnung eines Totalschadens nicht ohne weiteres 16% vom Wiederbeschaffungswert in Abzug gebracht werden können. Sehr weitgehend vertritt das LG Aachen offenbar die Auffassung, dass die Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel üblich sei, was zumindest in dieser Pauschalität zweifelhaft ist. Letztlich ist der Entscheidung jedoch zu entnehmen, dass in Fällen, in denen überwiegend von Differenzbesteuerung bei Fahrzeugen auszugehen ist, die im Handel angeboten werden, auch lediglich die Mehrwertsteuer, die in der Handelsspanne zwischen Händlereinkaufswert und Händlerverkaufswert liegt, abgezogen werden kann. Soweit das LG Aachen eine Handelsspanne von 20% als üblich unterstellt, wird dies sicher auf den berechtigten Widerstand des Kfz-Handels stoßen, da derartige Handelsspannen keinesfalls als üblich bezeichnet werden können. Letztlich wäre es jedoch Aufgabe der Parteien gewesen, die Höhe der Handelsspanne im Kfz-Handel nachvollziehbar darzulegen.

Hinsichtlich der Restwertthematik bestätigt das LG Aachen die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach sich der Geschädigte grundsätzlich auf das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen verlassen kann. Selbst wenn der Versicherer vor Veräußerung ein höheres Angebot vorlegt, ist dies für den Geschädigten nur bindend, falls er dieses Angebot ohne überobligationsmäßige Anstrengungen wahrnehmen kann.